KANTON AARGAU

Verwaltungsgericht

1. Kammer

WBE.2026.265 / JL / we
(DVIAJV.25.97)
Art. 196

Urteil vom 13. November 2026

Besetzung	Verwaltungsrichter Cotti, Vorsitz Verwaltungsrichterin Bärtschi Verwaltungsrichterin Schircks Gerichtsschreiberin Lang
Beschwerde-führer	***A.*_____** unentgeltlich vertreten durch MLaw Nicole Fässler, Rechtsanwältin, Advokatur Gartenhof, Gartenhofstrasse 15, Postfach, 8036 Zürich
	gegen
	Departement Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Justizvollzug, Bahnhofplatz 3c, 5001 Aarau
Gegenstand	Beschwerdeverfahren betreffend Disziplinarstrafe (Arrest) Entscheid des Departements Volkswirtschaft und Inneres vom 21. Mai 2026

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.
1.
A._____ befindet sich seit dem tt.mm.jjjj im Rahmen des Vollzugs einer Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg (nachfolgend: JVA Lenzburg).

2.
Mit Disziplinarverfügung vom 21. November 2025 bestrafte die Direktion der JVA Lenzburg (nachfolgend: Direktion) A._____ mit fünf Tagen Arrest. Ihm wurde vorgeworfen, dass er am 20. November 2025, 18:28 Uhr, einem Mitgefangenen einen Duschstuhl zweimal mit Wucht gegen den Kopf und Oberkörper geschlagen habe, so dass dieser eine Platzwunde davongetragen habe, welche im Spital habe versorgt werden müssen. Der Mitgefangene, der dabei ein Messer in der Hand gehalten habe, habe zuvor A._____ den Duschstuhl gegen die Beine geworfen und ihn dadurch leicht am Fuss verletzt.

B.
Gegen die Verfügung der Direktion beschwerte sich A._____ am 24. November 2025 beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Justizvollzug (AJV), welches die Beschwerde mit Entscheid vom 21. Mai 2026 teilweise guthiess. Es billigte A._____ eine Putativnotwehr zu, reduzierte die Arreststrafe auf vier Tage, auferlegte ihm 4/5 der Verfahrenskosten und ersetzte ihm seine Parteikosten zu 1/5. Ferner gewährte es ihm die unentgeltliche Rechtspflege, unter Vorbehalt der Rückforderung der ihm auferlegten Verfahrenskosten und der ihm nicht ersetzten Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung.

C.
1.
Mit Eingabe vom 2. Juli 2026 liess A._____, vertreten durch MLaw Daniel Wipf, Rechtsanwalt, Zürich, gegen den Entscheid des AJV Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen und folgende Anträge stellen:

> 1.
> In Aufhebung des Beschwerdeentscheids vom 21. Mai 2026 sei von einer Disziplinarstrafe abzusehen.
>
> 2.
> Eventualiter sei die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
>
> 3.
> Die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens seien der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen resp. auf die Staatskasse zu nehmen.

4.
Dem Beschwerdeführer sei für das vorinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'180.40 zu Lasten der Beschwerdegegnerin resp. der Staatskasse zuzusprechen.

5.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzügl. 8.1% MwSt.) zu Lasten der Beschwerdegegnerin resp. der Staatskasse.

Gleichzeitig ersuchte der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, unter Beiordnung seines Anwalts als sein unentgeltlicher Rechtsvertreter.

2.
Mit Eingabe vom 22. Juli 2026 teilte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit, dass er das Mandat niederlege und der Beschwerdeführer neu durch MLaw Nicole Fässler, Rechtsanwältin, Zürich, vertreten werde.

3.
In seiner Beschwerdeantwort vom 28. August 2026 beantragte das AJV die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

4.
Mit Verfügung des Verfahrensleiters vom 2. September 2026 wurde dem Beschwerdeführer für das verwaltungsgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und MLaw Nicole Fässler, Rechtsanwältin, Zürich, als seine unentgeltliche Rechtsvertreterin eingesetzt.

5.
Der Beschwerdeführer liess mit Replik vom 6. Oktober 2026 an seinen Anträgen festhalten. Das AJV verzichtete mit Eingabe vom 15. Oktober 2026 auf die Erstattung einer Duplik. Am 11. November 2026 übermittelte die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers ihre Kostennote.

6.
Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (§ 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]).

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.
1.
Das Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der Vollzugsbehörden betreffend den Straf- und Massnahmenvollzug richtet sich gemäss § 55a Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom

16. März 2010 (EG StPO; SAR 251.200) nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200). Gemäss § 54 Abs. 1 VRPG ist gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Vorbehalten bleiben Sonderbestimmungen in anderen Gesetzen (§ 54 Abs. 3 VRPG). Nach § 75 Abs. 1 der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 23. September 2020 (Strafvollzugsverordnung, SMV; SAR 253.112) i.V.m. § 13 Abs. 4 der Verordnung über die Organisation der Justizvollzugsanstalt Lenzburg vom 21. Januar 2004 (SAR 253.331) können Beschwerdeentscheide des Amts für Justizvollzug in Disziplinarsachen innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. Das Verwaltungsgericht ist somit für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

2.
Auch wenn die angefochtene Arreststrafe bereits vollzogen wurde, ist das nach § 42 Abs. 1 lit. a VRPG erforderliche Rechtsschutzinteresse weiterhin gegeben. Der Beschwerdeführer hat mit Blick auf mögliche Vollzugslockerungen und eine bedingte Entlassung, die auch von seinem Verhalten im Vollzug abhängen, ein schutzwürdiges Interesse an der Überprüfung der Disziplinarverfügung.

3.
Die übrigen Eintretensvoraussetzungen sind ebenfalls erfüllt. Auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

4.
Praxisgemäss steht dem Verwaltungsgericht – in Abweichung zu § 55 Abs. 3 VRPG – in Fällen der vorliegenden Art die Befugnis zur vollumfänglichen Überprüfung mit Einschluss der Ermessenskontrolle zu (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2024.309 vom 11. August 2025, Erw. I/5).

II.
1.
1.1.
Gegen Gefangene, die in schuldhafter Weise gegen Strafvollzugsvorschriften, die Anstaltsordnung oder den Vollzugsplan verstossen, können Disziplinarmassnahmen angeordnet werden (Art. 91 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]; § 71 Abs. 1 SMV). An einem disziplinarrechtlich relevanten Verstoss fehlt es, wenn die fragliche Handlung durch rechtfertigende Notwehr gedeckt ist (vgl. Art. 15 StGB). An einem schuldhaften Verhalten fehlt es ganz oder teilweise, wenn eine entschuldbare Notwehrsituation vorliegt (vgl. Art. 16 StGB).

1.2.
Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren (Art. 15 StGB; "rechtfertigende Notwehr"). Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr, so mildert das Gericht die Strafe (Art. 16 Abs. 1 StGB). Überschreitet er die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft (Art. 16 Abs. 2 StGB).

Notwehr setzt voraus, dass ein Angriff bereits begonnen hat oder unmittelbar bevorsteht. Die bloss abstrakte Möglichkeit eines künftigen Angriffs genügt nicht. Der Abwehrende braucht allerdings nicht zuzuwarten, bis eine wirksame Verteidigung kaum mehr möglich ist. Erforderlich ist eine objektiv bestehende Notwehrlage und ein Handeln mit Verteidigungswillen. Nicht unter Notwehr fallen Handlungen, die blosser Rache, Vergeltung oder der vorsorglichen Ausschaltung eines bloss möglichen Angreifers dienen (Urteil des Bundesgerichts 6B_464/2025 vom 23. April 2026, Erw. 1.5.2 m.H.).

Die Abwehr muss nach der Gesamtheit der Umstände verhältnismässig sein. Zu berücksichtigen sind namentlich die Schwere des Angriffs, die bedrohten Rechtsgüter, die Art des Abwehrmittels und dessen konkrete Verwendung. Beim Einsatz gefährlicher Werkzeuge ist besondere Zurückhaltung geboten. Angemessen ist die Abwehr insbesondere dann, wenn der Angriff nicht mit weniger gefährlichen und zumutbaren Mitteln abgewendet werden konnte und der Einsatz des Abwehrmittels nicht weiter ging als notwendig (Urteil des Bundesgerichts 6B_464/2025 vom 23. April 2026, Erw. 1.5.3 m.H.).

Wer die Notwehrsituation absichtlich provoziert, kann sich nicht auf Notwehr berufen. Hat der Angegriffene die Notwehrlage nicht absichtlich, aber durch vorwerfbares Verhalten mitverursacht, kann sein Notwehrrecht eingeschränkt sein. Ob und in welchem Ausmass dies zutrifft, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Je schwerer die rechtswidrige und vorwerfbare Mitverursachung wiegt, desto höhere Anforderungen sind an die Schonung des Angreifers zu stellen (Urteil des Bundesgerichts 6B_73/2023 vom 28. Dezember 2023, Erw. 1.3.1 m.H.).

2.
2.1.
Als Beweismittel stehen im konkreten Fall die Aufnahmen der Überwachungskamera ohne Tonspur zur Verfügung. Hinsichtlich des wesentlichen Ablaufs kann an die Sachverhaltsdarstellung der Vorinstanz in Erw. I/8 des angefochtenen Entscheids angeknüpft werden. Ergänzend ist Folgendes festzuhalten:

Zwar ist auf den Aufnahmen erkennbar, dass der Beschwerdeführer mehrfach bestimmt und gestikulierend auf den Mitgefangenen B._____ einwirkt. Mangels Tonspur lässt sich jedoch nicht feststellen, ob der Beschwerdeführer den Mitgefangenen provozierte oder ob umgekehrt von diesem eine Provokation ausging.

Weiter ist festzuhalten, dass der Mitgefangene B._____ das Messer bereits in der Hand hielt, als er um 18:27:15 Uhr die Tür der Duschzelle nochmals aufstiess und während einiger Sekunden den Gang beobachtete.

Bis zur Entwaffnung des Mitgefangenen ist nicht eindeutig erkennbar, wie dieser das Messer in der Hand hielt. Die Einzelbilder zwischen 18:28:05 bis 18:28:06 lassen eher darauf schliessen, dass die Klinge im Zeitpunkt des Stuhleinsatzes nach vorne beziehungsweise gegen den Beschwerdeführer gerichtet war. Selbst wenn der Mitgefangene das Rüstmesser in dieser Phase mit der Klinge nach hinten gehalten haben sollte, hätte die Klinge aber bereits bei einem blossen Absenken der Hand gegen den Beschwerdeführer gezeigt. Nachdem der Mitgefangene das ihm zuvor aus der Hand geschlagene Messer wieder vom Boden aufgenommen hatte, hielt er die Hand mit dem Messer zwar nach unten, sodass die Klinge in diesem Moment nach hinten beziehungsweise nicht gegen den Beschwerdeführer gerichtet war (18:28:10). Zu diesem Zeitpunkt setzte der Beschwerdeführer den Duschstuhl jedoch nicht mehr als Schlagwerkzeug, sondern nur noch zu Drohzwecken ein.

2.2.
Gestützt auf die Videoaufnahmen steht fest, dass der Mitgefangene B._____ bereits vor der eigentlichen tätlichen Auseinandersetzung ein Messer auf sich trug und dieses beim erneuten Verlassen der Duschzelle in der Hand hielt. In der Folge warf er einen Duschstuhl gegen die Beine des Beschwerdeführers und verletzte ihn dadurch leicht am Fuss. Als er anschliessend mit dem Messer in der Hand wieder nach dem Duschstuhl greifen wollte, kam ihm der unbewaffnete Beschwerdeführer zuvor und setzte den Duschstuhl gegen ihn ein.

Unter den konkreten Umständen musste und durfte der Beschwerdeführer davon ausgehen, dass ein Messerangriff unmittelbar bevorstand. Dies gilt umso mehr, als der Mitgefangene sich auf ihn zubewegte. Der Beschwerdeführer befand sich damit nicht bloss nach seiner subjektiven Vorstellung, sondern objektiv in einer Notwehrlage. Dass der Mitgefangene das Messer nicht direkt einsetzte, sondern zuerst nach dem Duschstuhl griff, ändert daran nichts, musste er doch damit rechnen, dass sich der Beschwerdeführer mit dem Duschstuhl gegen einen Messerangriff verteidigen würde.

Der Einsatz eines Duschstuhls gegen eine mit einem Messer bewaffnete und zum Angriff übergehende Person stellt grundsätzlich ein geeignetes

und angemessenes Abwehrmittel dar. Die Abwehrreaktion des Beschwerdeführers ging auch nicht weiter, als zur Abwehr des unmittelbar drohenden Angriffs erforderlich war. Zwar schlug er zweimal mit dem Duschstuhl zu. Nach den Aufnahmen gelang es ihm jedoch erst mit dem zweiten Schlag, den Mitgefangenen jedenfalls vorübergehend zu entwaffnen. Dass der Mitgefangene das aus der Hand geschlagene Messer sogleich wieder an sich nahm und sich in einer dynamischen Bewegung erneut dem Beschwerdeführer näherte, bestätigt die Gefährlichkeit der Situation, auch wenn der Mitgefangene das Messer in dieser Phase nicht mehr gegen den Beschwerdeführer gerichtet hatte. Nachdem der Beschwerdeführer erkannt hatte, dass sich der Mitgefangene zurückzog beziehungsweise den Angriff beendete, setzte er den Duschstuhl nur noch drohend ein. Auch dies ist nicht zu beanstanden.

Unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit bleibt anzufügen, dass der Einsatz des Duschstuhls nur zu einer verhältnismässig geringfügigen Verletzung des Angreifers geführt hat. Diese Verletzung steht nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Schwere des Angriffs bzw. der damit bedrohten Rechtsgüter (Leib und Leben), kann doch ein Angriff mit einem Rüstmesser in einer dynamischen Auseinandersetzung ohne Weiteres zu lebensbedrohlichen Verletzungen des Angegriffenen führen.

Entgegenzuhalten ist dem Beschwerdeführer auch nicht, dass er sich nicht zurückgezogen oder das Eingreifen des Vollzugspersonals abgewartet hat. Selbst die Möglichkeit des Ausweichens schliesst eine gerechtfertigte Notwehr nicht aus (BGE 136 IV 49, Erw. 4.1; 79 IV 148, Erw. 2; Urteil des Bundesgerichts 6B_779/2013 vom 17. März 2014, Erw. 1.3). Angesichts des unmittelbar drohenden Messerangriffs konnte vom Beschwerdeführer ebenso wenig verlangt werden, auf ein rechtzeitiges Einschreiten der Vollzugsbeamten zu vertrauen. Diese trafen erst ein, nachdem die Beteiligten die tätliche Auseinandersetzung bereits beendet hatten.

Schliesslich lässt sich nicht erstellen, dass der Beschwerdeführer die Notwehrlage provoziert hätte. Zwar ist nicht auszuschliessen, dass es im Vorfeld zu wechselseitigen verbalen Spannungen kam. Mangels Tonspur kann jedoch nicht festgestellt werden, wer den Konflikt in welcher Weise angeheizt hat. Auch die Behauptung des Mitgefangenen, der Beschwerdeführer habe ebenfalls ein Messer in der Hosentasche getragen (act. 17), ist nicht erstellt. Fest steht vielmehr, dass der Beschwerdeführer im massgeblichen Zeitpunkt keinen gefährlichen Gegenstand in der Hand hielt.

2.3.
Zusammenfassend war die Abwehrreaktion des Beschwerdeführers in der konkreten Situation gerechtfertigt, weshalb darin kein Disziplinarverstoss erblickt werden kann. Damit erweist sich die ausgesprochene Disziplinarsanktion als nicht rechtmässig. Folglich ist der angefochtene Entscheid in

Gutheissung der Beschwerde aufzuheben, womit auch die Disziplinarverfügung der Direktion vom 21. November 2025 dahinfällt.

III.

1.

Ausgangsgemäss gehen die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten zu Lasten des Kantons, zumal dem AJV weder schwerwiegende Verfahrensfehler noch Willkür vorzuwerfen sind (§ 31 Abs. 2 VRPG). Zudem sind dem Beschwerdeführer die entstandenen Parteikosten zu ersetzen, wobei ihm das AJV für das Verfahren vor Verwaltungsgericht und die Direktion für das vorinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung auszurichten haben (§ 32 Abs. 2 VRPG).

2.

2.1.

In Verwaltungsverfahren, die das Vermögen der Parteien weder direkt noch indirekt beeinflussen, gelten für die Bemessung der Parteientschädigung nach § 8a Abs. 3 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif; SAR 291.150) die §§ 3 Abs. 1 lit. b (Grundentschädigung) und 6 ff. (ordentliche und ausserordentliche Zu- und Abschläge) Anwaltstarif sinngemäss. Innerhalb des Rahmens von Fr. 1'210.00 bis Fr. 14'740.00 richtet sich die Entschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand der Anwältin oder des Anwalts sowie der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles (§ 3 Abs. 1 lit. b Anwaltstarif). Erfordert ein Verfahren nur geringe Aufwendungen, vermindert sich die Entschädigung um bis zu 50 % (§ 7 Abs. 2 Anwaltstarif). Durch die Grundentschädigung sind abgegolten: Instruktion, Aktenstudium, rechtliche Abklärungen, Korrespondenz und Telefongespräche sowie eine Rechtsschrift und die Teilnahme an einer behördlichen Verhandlung (§ 6 Abs. 1 Anwaltstarif). Im Rechtsmittelverfahren beträgt die Entschädigung der Anwältin oder des Anwalts je nach Aufwand 50–100 % des nach den Regeln für das erstinstanzliche bzw. vorinstanzliche Verfahren berechneten Betrags (§ 8 Abs. 1 Anwaltstarif). Die Entschädigung wird als Gesamtbetrag festgesetzt, wobei Auslagen und Mehrwertsteuer darin enthalten sind (§ 8c Abs. 1 Anwaltstarif).

2.2.

Der vormalige unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat für das vorinstanzliche Verfahren einen Aufwand von Fr. 1'188.40 geltend gemacht. Diese von der Vorinstanz genehmigten Kosten hat ihm die Direktion der JVA Lenzburg zu ersetzen.

2.3.

Für das Verfahren vor Verwaltungsgericht machen der vormalige Rechtsvertreter eine Entschädigung von Fr. 1'968.15 und die aktuelle Rechtsvertreterin eine Entschädigung von Fr. 1'026.80 geltend (beides inkl. Auslagen

und MWST). Der Gesamtaufwand erweist sich unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und der Bedeutung des Falles als angemessen und ist antragsgemäss zu entschädigen.

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.
In Gutheissung der Beschwerde wird der Entscheid des Departements Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Justizvollzug, vom 21. Mai 2026 und damit auch die Disziplinarverfügung der Direktion der Justizvollzugsanstalt Lenzburg vom 21. November 2025 aufgehoben.

2.
Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Kantons.

3.
3.1.
Die Direktion der Justizvollzugsanstalt Lenzburg wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer die im Verfahren vor dem Amt für Justizvollzug entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 1'188.40 zu ersetzen.

3.2.
Das Amt für Justizvollzug wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer die vor Verwaltungsgericht entstandenen Parteikosten von total Fr. 2'994.95 zu ersetzen. Diese Parteientschädigung ist im Betrag von Fr. 1'968.15 an MLaw Daniel Wipf, Rechtsanwalt, Zürich, und im Betrag von Fr. 1'026.80 an MLaw Nicole Fässler, Rechtsanwältin, Zürich, auszubezahlen.

Zustellung an:
den Beschwerdeführer (Vertreterin)
das Amt für Justizvollzug
die Direktion der Justizvollzugsanstalt Lenzburg

Mitteilung an:
MLaw Daniel Wipf, Rechtsanwalt, Zürich

Beschwerde in Strafsachen

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten und interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit Zustellung mit der **Beschwerde in Strafsachen** beim

Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern ist, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 78 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]).

Aarau, 13. November 2026

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau
1. Kammer

Vorsitz:	Gerichtsschreiberin:
Cotti	Lang